

Satzung für die Nutzung der Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave, Zur Alten Schule 17, OT Coppengrave, 31089 Duingen

§ 1 Grundsätze

Die Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave ist eine Einrichtung für vielfältige private und gesellschaftliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen vorwiegend der Coppengraver Bürger und Vereine. Das Objekt soll ein Zentrum der Dorfgemeinschaft werden.

§2 Nutzung des Hauses

Um Missbrauch (z. B. politisch oder strafrechtlich oder sonst fragwürdige Veranstaltungen) zu verhindern, ist bei Anmeldung die Art der Veranstaltung anzugeben. Im Zweifel kann der Antragsteller von einer Vermietung oder Anmietung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anmietung der betreffenden Räumlichkeiten.

§ 3 Anmeldung

Anmeldungen können persönlich, telefonisch, oder per E-Mail erfolgen. Eine Auskunft zur Terminanfrage erfolgt zeitnah.

Innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung des Termins ist ein Mietvertrag abzuschließen, ansonsten verfällt der Anspruch auf diesen Termin.

§ 4 Zuständigkeit/Verantwortung

Die Nutzung des Hauses erfolgt unter der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Vertragspartners. Im Zweifelsfall ist derjenige zuständig, der die Nutzung des Hauses beantragt hat.

§ 5 Übergabe /Übernahme

Mieter und Vermieter einigen sich auf einen Termin zur Schlüsselübergabe. Wenn vom Mieter und Vermieter nichts anderes vereinbart, haben die Schlüsselrücknahme und die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten bis 14:00 Uhr des Tages nach der Veranstaltung zu erfolgen. Dabei ist der Istzustand mit dem Sollzustand anhand einer Prüfliste, die dem Mieter ausgehändigt wird, gemeinsam abzugleichen.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Räume, die Einrichtungsgegenstände und das Außengelände im ordnungsgemäßen Zustand. Der Vermieter weist den Mieter auf vorhandene Mängel sowie auf Risikofaktoren bei Veranstaltungen hin. Die Sicherheitshinweise im Aushang sind zu beachten.
2. Der Mieter gibt dem Vermieter nach erfolgter Benutzung die Räume, die Einrichtungsgegenstände und das Außengelände in dem Zustand zurück, in dem er sie auch erhalten hat. Für Verlust sowie Sachschäden am Gebäude, am Grundstück und der Einrichtung haftet der Mieter in vollem Umfang.
3. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Flecken Duingen keine Haftung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen. Er haftet gegenüber dem Flecken Duingen insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- oder Sachschäden auf dem Grundstück, am Gebäude und an sonstigen Einrichtungen. Er stellt den Flecken Duingen von allen Schadensersatzansprüchen –einschließlich von Prozesskosten- die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung gegenüber dem Flecken geltend gemacht werden, frei, es sei denn, es wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.
4. Bei Unfällen tritt eine Haftung des Flecken Duingen nur ein, wenn ihm oder seinen Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Im Übrigen übernimmt der Flecken keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Mieter aus der Nutzung erwachsen. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
5. Der Mieter trägt die Verantwortung vor, während und nach der Veranstaltung und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung des Hauses und des Außengeländes sowie der schonende Umgang mit dem Inventar sind zu gewährleisten.
 - b) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu vorhandenen Betriebsräumen, Notausgängen und Brandschutzeinrichtungen stets frei ist.
 - c) Die Reinigung aller benutzten Räume, einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach jeder Veranstaltung durch den jeweiligen Mieter. Sollte eine zusätzliche Reinigung notwendig sein, wird eine Reinigungsgebühr ggf. gesondert berechnet.
 - d) Nach Beendigung der Veranstaltungen ist vom Zuständigen zu kontrollieren, dass alle genutzten Räume sauber verlassen wurden, die Heizung reguliert wurde, die Fenster geschlossen und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
 - e) Nach Beendigung der Veranstaltung sind entstandene Schäden umgehend, spätestens jedoch am nächsten Werktag der Verwaltungsstelle in Duingen oder den Beauftragten des Ortes Coppengrave anzuzeigen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht in der Übungs- und Begegnungsstätte steht übergeordnet der/den vom Rat beauftragten Person(en) zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind jederzeit berechtigt, auch während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

Für den Mietzeitraum steht dem Mieter ein dem Flecken untergeordnetes Hausrecht zu, um einen ordnungsgemäßen Verlauf seiner Veranstaltung beeinflussen und gewährleisten zu können.

§ 8 Versagen der Nutzung

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten kann im Einzelfall von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden.
2. Der Flecken Duingen behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Benutzung zu untersagen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Flecken Duingen zu befürchten ist,
 - b) der Flecken Duingen den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist,
 - c) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

Erfolgt der Widerruf aus Gründen, die beim Nutzer liegen, so kann sich der Flecken Duingen die ihm durch die geplante Nutzung entstandenen Aufwendungen vom Nutzer ersetzen lassen. Wird vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 9 Mietzins

1. Der Mietzins kann vom Vermieter für jeden Einzelfall entsprechend neu festgelegt werden. Dabei kann auch von den festgelegten Regelsätzen abgewichen werden.
2. Der Regelmietzins beträgt jeweils:

2.1 für den Sporthallenbereich	100,-- €
2.2 für den Konferenzraum inkl. Küche	75,-- €
2.3 für Kindergeburtstagsfeiern (Nutzung des Sporthallenbereichs ausschließlich mit geeigneten Sportschuhen), die die Dauer von 5 Stunden nicht überschreiten	30,-- €
3. Die Toilettennutzung ist im Mietpreis inbegriffen. Sollten beide Räumlichkeiten an unterschiedliche Mieter vermietet sein, ist die Toilettennutzung für beide Mietparteien gleichberechtigt zu ermöglichen.
4. Die angeführte Miete gilt für Privatpersonen, Kleinunternehmer und Vereine des Flecken Duingen.
5. Ortsansässige Vereine werden von der Zahlung des Mietzinses ausgeschlossen, solange auf der geplanten Veranstaltung keine Einnahmen erzielt werden.
6. Auswärtige, d. h. nicht im Flecken Duingen registrierte Vereine, Einrichtungen und sonstige Veranstalter, zahlen einen Aufschlag von 50 Prozent.
7. Im Mietzins sind die im Normalbetrieb anfallenden Betriebskosten enthalten. Sollten durch vom Mieter verursachte Nutzung erhebliche Mehrkosten im Bereich der Betriebskosten anfallen, behält sich der Flecken Duingen vor, diese Mehrkosten vom Mieter einzufordern.

§ 10 Kaution

Jeder Mieter hinterlegt vor Beginn seiner Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 €. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache komplett zinslos zurückgezahlt. Sollten während der Vermietung durch die Nutzung Schäden entstanden sein, die der Mieter oder einer seiner Gäste verursacht hat, wird die Schadenshöhe entsprechend von der Kaution einbehalten. Sollte die Schadenshöhe die Mietkaution übersteigen, hat der Mieter den entstandenen Schaden auf eigene Kosten zu regulieren und kann diese gegebenenfalls beim Verursacher einklagen.

§ 11 Fälligkeiten

Der Mieter überweist den Mietpreis und die entsprechende Kaution spätestens eine Woche vor der Veranstaltung.

Die Zahlung von evtl. anfallenden Mehrkosten an Betriebskosten bzw. Pauschalen sind bis spätestens 14 Tage nach dem Mietzeitraum zu entrichten.

§ 12 Anerkennung

Mit der Nutzung der Übungs- und Begegnungsstätte erkennt der Nutzer / Mieter diese Satzung an.

§ 13 Sonderregelungen

Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindedirektors. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

§ 14 Haftung

Die Benutzung aller Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Flecken als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt.

Der Benutzer stellt den Flecken von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und welche die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen den Flecken Duingen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten dem Flecken für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden und deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung: Dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Übungs- und Begegnungsstätte verlassen haben und die Rücknahme durch den Beauftragten erfolgt ist.

Die Haftung des Flecken als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

Der Flecken haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Flecken und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

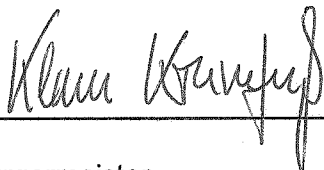
§ 15 Schlussbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Mieter auf Verlangen des Flecken Duingen zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Flecken berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet.
2. Sollte der Mieter der Verpflichtung aus § 6, Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommen, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Mieters eine Ersatzvornahme anzuordnen.
3. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

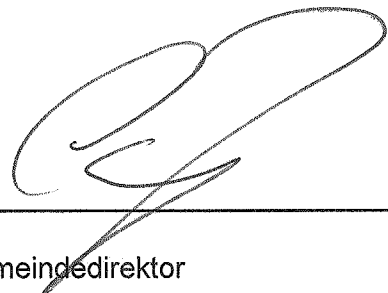
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 08.06.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Duingen, den 05.03.2018



Bürgermeister



Gemeindedirektor